

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

18.03.1987

Geschäftszahl

3Ob638/86; 3Ob523/89; 2Ob571/92

Norm

ABGB §863 FI;

GewO §330 Abs2;

MRG §1;

Rechtssatz

Wenn eine Gemeinde iSd § 330 Abs 2 GewO als Vergütung für die Überlassung einer Grundfläche während der Marktzeit ein privatrechtliches Entgelt verlangt und der Vertragspartner der Gemeinde dieses Entgelt bezahlt und den Marktstandplatz in Anspruch nimmt, liegt kein konkludentes Verhalten iSd § 863 ABGB vor, das den Schluß zuließe, die Vertragsteile wollten ein Bestandverhältnis begründen. Es kann darin auch nicht eine Umgehung mietrechtlicher Schutzbestimmungen erblickt werden.

Entscheidungstexte

TE OGH 1987/03/18 3 Ob 638/86

TE OGH 1989/12/20 3 Ob 523/89

TE OGH 1992/11/25 2 Ob 571/92

Vgl

Rechtssatznummer

RS0014339